



Gemeinde Burgrieden
Landkreis Biberach

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Burgrieden-Bühl“ mit örtlichen Bauvorschriften Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat Burgrieden hat in der Sitzung am 18.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Burgrieden Bühl“ beschlossen. Der vom Ingenieurbüro Steinbacher-Consult, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß ausgearbeiteten Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.09.2023 wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücksnummern, Gemarkung Bühl:
Flst. 109/1, 110/1 und 111/1

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan ohne Maßstab dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Lageplans in der Fassung vom 18.09.2023.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann im Zeitraum vom

02.10.2023 bis einschließlich 03.11.2023

auf der Homepage der Gemeinde Burgrieden unter www.burgrieden.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Entwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften, Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) im Rathaus der Gemeinde Burgrieden, Hauptamt, 1. OG, Rathausplatz 2, 88483 Burgrieden, während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung abgegeben werden. Dies kann schriftlich (z.B. per E-Mail an andreas.munkes@burgrieden.de) oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden zu den oben angegebenen Auslegungszeiten geschehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Burgrieden-Bühl“ können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Die umweltrelevanten Informationen können in ihrem vollen Umfang an o. g. Ort zu angegebenen Zeiten oder im Internet eingesehen werden.

Schutzgut: Arten und Lebensräume

Das Plangebiet befindet sich auf einer Ackerfläche, die für die Lebensgrundlage von Menschen, Tieren und Pflanzen ungeeignet sind. Im Zuge der Planung erfolgen Pflanzungen um die Solaranlage herum. Die Auswirkungen der Planung sind mittel. Es wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Das Ergebnis sagt aus, dass der geplante Solarpark nicht gegen die Verbote der §§ 39 und 44 BNatSchG verstößt. Entsprechend der Relevanzprüfung sind keine Minderungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich.

Schutzgut: Boden/ Fläche

Im Planungsgebiet befinden sich ausschließlich Parabraunerden. Aufgrund einer geringen Bodenversiegelung ist eine mittelwertige Beeinträchtigung vorhanden.

Schutzgut: Wasser

Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das Grundwasser wird ebenfalls nicht negativ beeinträchtigt.

Schutzgut: Klima/ Luft

Das Klima wird durch die Module, Beschattung und Bepflanzung nur geringfügig beeinflusst.

Schutzgut: Mensch/ Erholung

Zu der nächstgelegenen Siedlung befindet sich eine Entfernung von ca. 210 m. Die Fläche hat für den Menschen im Hinblick auf die Naherholung und seine Gesundheit nur eine geringe Bedeutung.

Schutzgut: Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch die Strukturarmut der Ackerflächen und des Grünlandes sowie die Wirtschaftswege, welche direkt an den Geltungsbereich angrenzen, bereits vorbelastet.

Schutzgut: Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Boden- oder Baudenkmäler.

Fachgutachten:

- Analyse der Blendwirkung der Photovoltaikanlage Burgrieden, Zehndorfer Engineering GmbH, Dezember 2021,
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung des Vorhabens, Büro für Landschaftsökologie Grom, August 2023.

Stellungnahmen:

Folgende umweltrelevante Stellungnahme sind während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) in der Zeit vom 15.08.2022 bis 21.09.2022 eingegangen:

Landratsamt Biberach – Abteilung Naturschutz:

Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB in den Planunterlagen noch nicht ausreichend berücksichtigt und abgearbeitet. Auswirkungen der Anlage auf die Feldlerche muss untersucht werden. Es muss eine strategische Umweltprüfung durchgeführt werden, welche eine qualifizierte Standortalternativenprüfung beinhalten muss. Es müssen Anpassungen zu den angegebenen Biotoptypen entsprechend dem Zielzustand erfolgen. Darüber hinaus müssen die Anpflanzungen oder Einsaaten generell gebietseigenes Pflanz- und Saatgut aus dem Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“ bzw. dem Ursprungsgebiet 17 „Südliches Alpenvorland“ zu verwenden.

Landratsamt Biberach – Abteilung Landwirtschaftsamt:

Die Abteilung Landwirtschaftsamt weist daraufhin, dass die Ackerzahlen im Plangebiet zwischen 48 und 57 liegen, was für ertragreiche Böden steht. Das Gebiet ist der Vorrangflur 1 zuzuordnen, wonach es sich um eine überwiegend landbauwürdige Fläche handelt.

Burgrieden, 19.09.2023

gez.

Frank Högerle
Bürgermeister